

911.115 Reglement über die Haltung von Polizeihunden

vom 4. November 1996¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 1 Ziff. 7 lit. k der Vollziehungsverordnung vom 28. Oktober 1987 zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung)²,
beschliesst:

§ 1 Haltung

Das Halten von Polizeihunden durch Mitglieder des Polizeikorps ist zu fördern.

§ 2 Zulassung

Über die Zulassung eines Polizeibeamten als Polizeihundeführer entscheidet der Polizeikommandant.

§ 3 Unterstellung

1 Die Polizeihundeführer unterstehen einem Obmann aus ihren Reihen, der durch das Polizeikommando bestimmt wird.

2 Der Obmann ist für die gesamte Ausbildung von Mann und Hund sowie für alle administrativen Belange des Polizeihundewesens verantwortlich.

§ 4 Anschaffung

Vor der Anschaffung eines Polizeihundes trifft der Obmann die notwendigen Abklärungen bezüglich Eignung des Hundes und stellt dem Polizeikommando Antrag. Eigentümer des Hundes ist der Hundeführer.

§ 5 Futtergeld

Der Hundeführer hat Anspruch auf eine monatliche Futtergeldentschädigung von Fr. 150.-.

§ 6 Ankaufsentschädigung

1 Nach Bestehen der obligatorischen Wesensprüfung wird dem Hundeführer eine einmalige Ankaufsentschädigung von Fr. 1000.- ausgerichtet.

2 Der Verkauf des Hundes bedarf der Bewilligung des Polizeikommandos. Dabei ist die Ankaufsentschädigung zurückzuerstatten, sofern der Hund das zehnte Altersjahr noch nicht erreicht hat.

§ 7 Abgang

Einsatzfähige Hunde, welche krankheitshalber oder im dienstlichen Einsatz eingehen, werden wie folgt entschädigt:

- a) Hund mit Wesensprüfung Fr. 500.-
- b) Hund mit Brevet A/B Fr. 750.-
- c) Hund mit Brevet C Fr. 1000.-

§ 8 Versicherung

Für Polizeibeamte, welche im Polizeidienst Hunde verwenden, erstreckt sich die Versicherung auch auf ihre Haftpflicht als Halter der Tiere.

§ 9 Ausbildung

- 1 Der Hundeführer ist für die Ausbildung seines Hundes selber verantwortlich.
- 2 Der Obmann ist für die Ausbildung der Hundeführer zuständig. Die polizeispezifische Aus- und Weiterbildung von Mann und Tier erfolgt innerhalb des Polizeihundeführervereins "Pilatus" nach einem Jahresplan.
- 3 Diese Übungszeiten gelten als Dienstzeiten.

§ 10 Ordnung und Tierhaltung

Der Hundeführer ist für die ordnungsgemässe Haltung seines Tieres verantwortlich.

§ 11 Dienstbetrieb

Der Hundeführer tritt mit dem Hund zum Dienst an und hat diesen je nach Auftrag auch im Dienst mitzuführen.

§ 12 Einsatz

- 1 Der Hundeführer ist bereit, jederzeit in Einsatz gebracht zu werden.
- 2 Bei der Dienstplangestaltung ist darauf zu achten, dass immer ein Hundeführer in Bereitschaft ist.

§ 13 Bericht

Es ist über jeden Polizeihundeeinsatz ein separater Bericht an den Obmann und das Polizeikommando zu erstellen.

§ 14 Veterinärwesen

- 1 Die Kosten für Aufwendungen des Veterinärs werden vom Kanton übernommen.
- 2 Bei grobfahrlässigem Verhalten oder unordentlicher Tierhaltung, die zur Erkrankung oder Verletzung des Hundes führten, werden die Kosten ganz oder teilweise dem Hundeführer überbunden.

§ 15 Hundetaxe

Die jährliche Hundetaxe wird vom Kanton übernommen.

§ 16 Rechtskraft

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 2 Das Reglement vom 19. September 1988 ist aufgehoben.